

**Information zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs
für Zwischen- und Abschlussprüfungen in den UT-Berufen
aufgrund einer festgestellten Behinderung**

Gemäß § 65 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen bei der Durchführung von Prüfungen berücksichtigt werden, da sich für diese Personen im Wettbewerb mit anderen besondere Härten ergeben könnten.

Zum Ausgleich solcher Härten ist im Rahmen des jeweils geltenden Rechts eine der Behinderung angemessene Erleichterung (sog. Nachteilsausgleich) zu gewähren.

Der für die Prüfung zuständige Stelle soll rechtzeitig vor Beginn der Prüfungen (6 Monate) die Schwerbehinderteneigenschaft des Prüflings und dessen Art der Behinderung, z.B. durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises, bekannt zu geben, es sei denn, dass die/der Auszubildende dies ausdrücklich ablehnt.

Ob und welche Erleichterungen im Einzelfall erforderlich sind, ist im Vorfeld der Prüfung mit dem schwerbehinderten Prüfling und dem Ausbildungsbetrieb zu erörtern.

Art und Umfang des Nachteilsausgleichs sind danach festzulegen.

Ein Antrag ist anschließend so rechtzeitig zu stellen, dass der NLWKN über die angemessene Erleichterung entscheiden und sie vorbereiten kann.

Folgende Erleichterungen kommen in Betracht:

- Verlängerung der Frist zur Abgabe schriftlicher Arbeiten,
- Ersatz einzelner schriftlicher Arbeiten oder praktischer Prüfungsteile, die wegen der Art der Behinderung nicht geleistet werden können, durch andere geeignete Prüfungsleistungen,
- Individuelle zeitliche Gestaltung der Prüfungsdauer,
- Erholungspausen,
- Einzelprüfung,
- Bereitstellung von behindertenspezifischen Hilfen.

Wegen der Unterschiedlichkeit festgestellter Behinderungen und der sich daraus evtl. ergebenden Erleichterungen ist mit dem Verantwortlichen der Zuständigen Stelle am besten vorab telefonisch oder persönlich Kontakt aufzunehmen; weitere Einzelheiten können dann individuell erörtert werden.